

**OÖ Landesregierung
Abteilung für Land- und Forstwirtschaft; Bahnhofplatz 1,
4021 Linz**

Richtlinie

**für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Oberösterreich zu den
Prämienkosten für die Rinderversicherung gemäß Artikel 28 der Verordnung
(EU) Nr. 702/2014 der Kommission**

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des OÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1994, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in OÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele:

- Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten;
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren;
- Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Rinderhaltung und des Produktionsstandortes durch Risikoreduzierung.

3. Gegenstand:

Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten gewährt.

4. Förderungswerber/in:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung mit Betriebsstandort Oberösterreich haupt- oder nebenberuflich im

eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

Von der Förderung ausgenommen sind jedenfalls:

- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr.702/2014.

5. Förderungsvoraussetzung:

Abschluss einer Versicherung zur Deckung von Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bezüglich der Kumulierung muss eingehalten werden.

6. Art und Höhe der Förderung:

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel und nach Maßgabe der unter Punkt 5 genannten Förderungsvoraussetzung, besteht die Förderung aus einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von maximal 25% der geleisteten Prämien für das Risiko „Ausfälle in der Rinderhaltung durch Krankheit“.

7. Förderungsabwicklung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der OÖ Landesregierung, Abt. für Land- und Forstwirtschaft, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zum Schutz vor Ausfällen in der Rinderhaltung durch Verendungen infolge von Krankheiten anbieten.

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages. Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.702/2014 zu entsprechen.

Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für

- die Einholung der Zustimmung des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten entsprechend § 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich,
- die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 9 und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Rechtsgrundlage der Förderung,
- die Information des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Höhe der Förderung,
- die Ausbezahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch den (die) Förderungswerber(in),
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung für Land- und Forstwirtschaft bis spätestens 30. September des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

9. Kontrolle und Sanktionen:

9.1.

Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten des Landes Oberösterreich oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

9.2.

Der (Die) Förderungswerber(in) ist verpflichtet, den in Form einer Prämienreduzierung gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Oberösterreich oder jenes Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich rück zu erstatten, wenn das Land Oberösterreich oder das Versicherungsunternehmen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Oberösterreich bzw. die Förderabwicklungsstelle aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25.6.2014– siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 1.7.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 28 der o. g. Verordnung (Beihilfen für die Zahlung von Versicherungsprämien).

11. Schlussbestimmungen:

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Soweit in dieser Richtlinie nicht besondere Regelungen getroffen wurden, gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

Die Regelung gilt erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die Dienststellen der Europäischen Kommission.

Für das Land Oberösterreich:

Max Hiegelsberger
Landesrat